

HISTORISCHE KOMMISSION

DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR (MAINZ)

Noch in ihrer Gründungsphase 1949/1950 errichtete die Akademie der Wissenschaften und der Literatur eine „Kommission für Geschichte“, die 1970 in „Historische Kommission“ umbenannt wurde. Den Vorsitz der Kommission hatte als erster bis zu seinem Tod am 19. Mai 1961 Peter Rassow inne. Der Kommission gehören ordentliche und korrespondierende Mitglieder der Akademie aus Deutschland, Frankreich, Österreich und Ungarn an.

Für Projekte der Kommission sind zur Zeit acht Mitarbeiter fest angestellt (einige davon in Teilzeit), darunter sechs Wissenschaftler. Die Kommissionsmitglieder gehören je nach ihrer fachlichen Ausrichtung auch weiteren Kommissionen der Akademie an, in denen historisch orientierte Projekte bearbeitet werden. Das gilt

- für die Kommission für Kirchengeschichte, die nach Abschluß der Ketteler Ausgabe (Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, Sämtliche Werke und Briefe, hg. von Erwin Iserloh, Mainz 1977–2001) eine Edition der „Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert“ erarbeitet und damit die Edition der „Deutschen Reichstagsakten“ der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ergänzt. Die Kommission hat auch mit den Arbeiten zu einer „Quellenedition zur Konfessionsbildung und Konfessionalisierung in der Frühen Neuzeit“ begonnen, wobei der Schwerpunkt auf den innerprotestantischen, nachinterimistischen Klärungs- und Identifikationsprozessen (1548–1577/80) liegt,
- für die Inschriften-Kommission, die sich im interakademischen Verbund der wissenschaftlichen Erschließung der „Deutschen Inschriften“ widmet und für die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland zuständig ist,
- für die Kommission für Rechtswissenschaft, die mit den „Urkundenregesten zur Tätigkeit des Königs- und Hofgerichts bis 1451“ ein rechtsgeschichtliches Projekt betreibt, das in engem Zusammenhang mit allgemeinhistorischen und verfassungsgeschichtlichen Forschungsfeldern steht,
- für die Kommission für Personalschriften (Leichenpredigten) mit ihren Arbeitsstellen in Marburg und Dresden, in denen die zwischen 1550 und 1750 gedruckten Leichenpredigten in den Reihen „Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften“ und „Marburger Personalschriften-Forschungen“ für die Erforschung der Frühen Neuzeit erschlossen werden,
- für die Kommission für Geschichte des Altertums (siehe S. 17–23) sowie für die Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii e. V. bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur (siehe S. 41–51).

In ihren ersten Jahren hat die Mainzer Kommission für die „Deutschen Reichstagsakten, Ältere Reihe“ vor allem Archiv- und Bibliotheksreisen gefördert. Durch Hermann Heimpel, Mitglied der Akademie seit 1949, war sie mit diesem Editionsvorhaben der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften verbunden. Als eigenes Projekt entwickelte die Historische Kommission von Anfang an unter der Leitung von Peter Rassow und später Karl Erich Born das Sammelwerk „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867–1914“, das unten im einzelnen vorgestellt wird. Seit 1974 beteiligt sich die Akademie mit einem Teilprojekt an der Fortführung der Concilia-Reihe der Monumenta Germaniae Historica, auch hierüber wird unten berichtet. Seit 2006 betreut die Kommission auch das „Corpus der Quellen zur mittelalterlichen Geschichte der Juden“,

das unter der Leitung von Alfred Haverkamp am Arye Maymon-Institut für Geschichte der Juden (Universität Trier) erarbeitet wird.

Als Schriftenreihe werden im Auftrag der Kommission „Historische Forschungen“ herausgegeben. Sie veröffentlichen Arbeiten aus dem gesamten Bereich der mittleren und neueren Geschichte. Ihr Schwerpunkt liegt auf Studien, die mit historisch orientierten Projekten der Akademie zusammenhängen, sowie auf Untersuchungen, die methodisch und inhaltlich neue Gesichtspunkte zur Diskussion stellen. Publiziert werden auch Editionen und Erschließungsmittel zu wichtigem Quellenmaterial. 2003 ist als Bd. 25 erschienen: Peter Hammerschmidt, Finanzierung und Management von Wohlfahrtsanstalten 1920 bis 1946. Als Bd. 26 ist im Druck: Sebastian Scholz, Politik – Selbstverständnis – Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit.

Kontakt

Adresse:

Historische Kommission
der Akademie der Wissenschaften und der Literatur (Mainz)
Geschwister-Scholl-Straße 2
55131 Mainz

Website:

<http://www.adwmainz.de/2005/index.php?sektion=komm&klasse=gsk>

Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914¹

Projektleitung: Prof. Dr. Florian Tennstedt

Die soziale Frage war die beherrschende Frage der Innenpolitik des deutschen Kaiserreichs von 1871. Sie war die Frage nach der gesellschaftlichen und politischen Integration der Industriearbeiterschaft, die im nationalen Reichsbau keinen eigenen Raum hatte. Die ihr gewährten Rechte – das allgemeine und gleiche Wahlrecht auf Reichsebene und das Koalitionsrecht – galten je nach Sichtweise als nicht ausreichend oder als problemverschärfend. Die wachsende Sozialdemokratie wurde von den herrschenden Kreisen als Vorbote einer drohenden Revolution wahrgenommen, die das Reich gefährden musste. Mittels sozialer Reform sei „in die Speichen eines Wagenrades zu greifen, das einem verderblichen Abgrund entgegenrollt“, schrieb Gustav Schmoller 1873.² Um dieser sozialen Reform Mittel und Wege zu weisen, wurde im gleichen Jahr der „Verein für Sozialpolitik“ gegründet. Aber nicht nur Gelehrte sann darüber nach, mit welchen Formen und Instrumenten der Sozialpolitik die soziale Frage gelöst werden könnte. Dafür wurde eine Fülle teils liberaler, teils konservativer Konzepte entwickelt, bis schließlich Bismarck meinte, „der, welcher uns am leichtesten Geld aufbringen kann, der Staat, muss die Sache in die Hand nehmen“,³ und in der Kaiserlichen Sozialbotschaft von 1881 ein entsprechendes Programm verkündete, das auf Absicherung der besonderen Risiken der Arbeiterexistenz hinauslief.⁴ Kronprinz Friedrich Wilhelm hingegen war skeptisch: Der Staat, der „Wohltäter und Vorsehung spielen“ wolle, könne „leicht den Ruin herbeiführen“. ⁵ Gleichwohl wurde der Sozialstaat zunehmend entwickelt und erprobt, blieb keineswegs auf Arbeiterversicherung beschränkt und seit den 1890er Jahren folgten nun auch die Kommunen auf dem Weg zunehmender Daseinsvorsorge.

Aber nicht nur durch neue Formen der sozialen Fürsorge und Sicherung wurde versucht, die Integration der Arbeiterschaft zu fördern, sondern auch durch neue Formen der Partizipation und Gerichtsbarkeit mit entsprechender Rechtsprechung.

Der Begriff der Sozialpolitik wandelte sich und wird in der „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914“ vergleichsweise weit ausgelegt. Darunter verstanden wird, wie es Hansjoachim Henning im Jahr 1995 formulierte, „was Staat, Gebietskörperschaften und neben ihnen große Unternehmen geplant, diskutiert und verwirklicht haben, um den sozialen Standort der Arbeitnehmerschaft innerhalb der damaligen deutschen Gesellschaft zunächst zu sichern und dann sowohl wirtschaftlich als auch politisch allmählich zu verbessern. Sozialpolitik war daher vor allem die Summe hoheitlicher Handlungen zugunsten einer Zielgruppe; Züge gesellschaftlicher Ordnungspolitik gewann sie erst nach der Jahrhundertwende. In der Formulierung dieser Politik lernten die hoheitlichen Träger voneinander um so mehr, je länger sie diese Politik betrieben. Anregungen bezogen sie auch aus Unternehmen, die entweder schon früh soziale Sicherungen erprobt hatten oder für sie neue Formen entwickelten. Alle Schritte auf diesem Politikfeld fanden bei den Interessenvertretungen der beteiligten Sozialparteien, bei sozialreformerischen und wissenschaftlichen Gesellschaften und bei den Kirchen lebhaft Resonanz. Aus einer breiten Öffentlichkeit versuchten Stellungnahmen, Einfluss auf die Sozialpolitik zu gewinnen.“⁶

Zur Entstehungsgeschichte der Edition

Mit der „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik“ werden Quellen vorgelegt, die zu edieren Historiker schon vor Jahrzehnten planten. Eine erste auf eine wissenschaftliche Edition gerichtete Initiative ging 1916 von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften aus. Im Akademieverbund sollten „Quellen zur Politik Deutschlands seit 1866“ herausgegeben werden. Innerhalb der Preußischen Akademie der Wissenschaften übernahm nach 1919 Hans Rothfels (1891–1976) die Edition von Akten zur „staatlichen Sozialpolitik in der Epoche Bismarcks“. Zur Publikationsreife gelangten seine reichhaltigen Recherche- und Transkriptionsarbeiten jedoch nicht. Insbesondere für die I. Abteilung der Quellensammlung bildete die Überlieferung des Nachlasses Rothfels eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Seit 1949 verfolgt die Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur auf Initiative von Peter Rassow (1889–1961) das Projekt „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik von 1867 bis 1914“, das jedoch gegenüber den ursprünglichen Planungen zeitlich und inhaltlich breiter angelegt ist. Dabei ging es Rassow – anders als bei den vorangegangenen Plänen – nicht mehr bloß um eine Quellensammlung zur staatlichen Sozialpolitik der Bismarckzeit, sondern um mehr, nämlich um eine ähnlich umfangreiche und ergiebige Quellenpublikation für die innere Entwicklung und Politik des deutschen Kaiserreichs, wie sie für die Außenpolitik in der „Großen Politik der europäischen Kabinette 1871–1914“ bereits vorlag. Diese Akzentverschiebung, die auch eine gewisse Relativierung des bisherigen Schwerpunkts „Bismarckiana“ bedeutete, wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass aus der Arbeit an diesem Unternehmen zunächst eine Monographie bzw. eine Aktenedition von Karl Erich Born (1922–2000) über die Zeit nach Bismarcks Sturz hervorgingen.⁷ Am Lehrstuhl Born wurden in Tübingen über Jahre hinweg entsprechende Quellen für den gesamten Bearbeitungszeitraum der Edition gesammelt, überwiegend auf der Ebene von Parteien und Verbänden.

Als erster offizieller Band der Quellensammlung erschien im Jahr 1966 ein von Karl Erich Born, Hansjoachim Henning und Manfred Schick bearbeiteter Einführungsband. In den Jahren 1978 bis

1985 erschienen dann vier „Beihefte“ zur Organisationsgeschichte wichtiger Verbände. Mit dem Band 1 der IV. Abteilung gelangte im Jahr 1982 der erste „reguläre“ Band der Quellensammlung zur Druckreife, der von Hansjoachim Henning bearbeitete Band „Das Jahr 1905“. Fünf Jahre später folgte ein weiterer Band. Im Jahr 1991 wurden dann – nach Vorfinanzierung durch die DFG – am Lehrstuhl Born der Universität Tübingen und am Lehrstuhl Tennstedt der Universität Kassel mit jeweils einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besetzte Arbeitsstellen der Mainzer Akademie für die Quellensammlung errichtet. Vorausgegangen waren DFG-Projekte von Karl Erich Born und Florian Tennstedt. Die Tübinger Arbeitsstelle, die die IV. Abteilung der Quellensammlung bearbeitete, wurde 1992 nach Duisburg an den Lehrstuhl Henning verlegt. Die Abteilungen I bis III werden von der Kasseler Arbeitsstelle bearbeitet.

Beide Arbeitsstellen fanden gegenüber der „Gründungsphase“ veränderte Rahmenbedingungen vor. Der Zusammenbruch der DDR erleichterte den Zugang zu wichtigen Ministerialakten des Reichs und Preußens (insbesondere des für die Quellensammlung wichtigen preußischen Handelsministeriums), wengleich diese Bestände durch Aktenverlagerungen vorübergehend nicht zugänglich waren. Editions- und Reprintprojekte zur Geschichte der Arbeiterbewegung in den 70er und 80er Jahren reduzierten Abgrenzungsfragen und erlaubten eine Konzentration auf die Kernfragen des Projekts, andererseits machten sie manche Vorarbeit überflüssig.

Als 1991 die Kasseler Arbeitsstelle am Lehrstuhl Tennstedt der Universität Kassel ihre Arbeit an der Quellensammlung aufnahm, hat die Historische Kommission der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur beschlossen, dass bei der nun in Kassel zu bearbeitenden I. und II. Abteilung die quellenmäßige Aufbereitung in sachthematischen Bänden (und nicht mehr in themenübergreifenden Jahresbänden) erfolgen sollte. Dies wurde später auf die zunächst noch unbearbeitete III. Abteilung ausgedehnt, die ebenfalls in Kassel bearbeitet wird. Seit 1993 erscheinen die Bände der Quellensammlung in enger zeitlicher Folge; zuletzt erschien der Band 3 der III. Abteilung („Arbeiterschutz“).

Quellenbasis

Die Quellenbasis der einzelnen Bände ergibt sich aus ihrer jeweiligen Thematik und ist prinzipiell nicht eingegrenzt. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei bisher ungedruckten archivalischen Quellen staatlicher Archive bzw. schwer zugänglichen zeitgenössischen Veröffentlichungen. In der Quellensammlung werden nur in Ausnahmefällen Quellen abgedruckt, die bereits andernorts quellenkritisch in neueren Quelleneditionen zur deutschen Geschichte veröffentlicht sind. Dies gilt auch für Quellen, die bereits als Reprint, verfilmt oder im Internet vorliegen. Eher zurückhaltend abgedruckt werden auch Quellen, die vergleichsweise weit verbreitet sind wie Verhandlungsberichte und Drucksachen der Parlamente, Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Fabrikinspektorenberichte. Auf solche Quellen wird jeweils in Fußnoten verwiesen. Allerdings werden Gesetzestexte, die den Abschluss einer zuvor dokumentierten Debatte bilden, im Interesse der Benutzerfreundlichkeit in die Quellensammlung aufgenommen.

Jeder Quellenband umfasst etwa 190 bis 230 Dokumente, die überwiegend der Überlieferung von Ministerialinstanzen des Reichs und der Einzelstaaten (inkl. Gesandtschaftsberichte) sowie von Regierungspräsidien und kommunalen Gebietskörperschaften entstammen. Daneben werden die Überlieferung von Firmen, Verbänden, Sozialversicherungsträgern und die Nachlässe von Einzelpersonen (Korrespondenzen, Tagebücher) ausgewertet und dokumentiert. Die Perspektive der von den sozial-

politischen Maßnahmen Betroffenen schlägt sich vor allem in den in die Quellensammlung aufgenommenen Eingaben und Beschwerden nieder.

*Editionsprinzipien*⁸

Der Abdruck erfolgt grundsätzlich in modernisierter Schreibweise nach den orthographischen Regeln vor der Rechtschreibreform von 1996, womit eine einheitliche Orthographie für die gesamte Edition gewährleistet wird. Nicht modernisiert werden nur die in den Quellentexten erwähnten Buch- und Zeitungstitel, weil sonst eine zielsichere Recherche nach diesen Titeln durch Nutzer der Edition erschwert wäre. Für die Wiedergabe der Quellen werden folgende Formen gewählt: Abdruck im vollen Wortlaut (Regelfall), Teilabdruck und Auszug mit Regest.

Falls möglich, wird bei unveröffentlichten Quellen die Ausfertigung (mit eventuellen Marginalien des Empfängers) als Grundlage der Dokumentation gewählt, nur ersatzweise eine Abschrift oder Entwurfsfassung. In einer ersten Fußnote („Editorisches Protokoll“) wird – falls ermittelbar – auf die Entstehungsgeschichte des Quellenstücks, der Entwurfsfassungen, auf Namen des Konzipienten etc. hingewiesen. Bei gedruckten Quellen bildet die Erstveröffentlichung die Grundlage.

Absender und Empfänger, aber auch alle in den Quellen erwähnten Personen (pro Band in der Regel mehrere Hundert) werden bei ihrer ersten Erwähnung in jedem Band in Fußnoten in Biogrammen annotiert, wobei allerdings nur der Lebensweg bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Quelle nachgezeichnet wird. Ebenfalls annotiert werden alle für die Leser nicht selbstverständlichen Ereignisse, Bezüge und Begriffe. Dies gilt insbesondere für erwähnte Gesetze und Verordnungen. Jeder Band enthält ausführliche Regional-, Orts-, Firmen-, Personen- und Sachregister. Für die bereits erschienenen Bände der I. und II. Abteilung ist ein kumuliertes Inhaltsverzeichnis unter <http://www.uni-kassel.de/FB4/Akademie> im Internet einsehbar. Auf dieser Seite ist auch der aktuelle Publikationsstand verzeichnet.

Die Quellensammlung gliedert sich zeitlich in vier große Abteilungen. Die I. Abteilung setzt 1867, also im Vorfeld der Reichsgründung, ein und endet mit der kaiserlichen Sozialbotschaft im Jahr 1881. Die II. Abteilung dokumentiert den Entstehungsprozess der grundlegenden Gesetze des deutschen Sozialstaats und umfasst den Zeitraum bis 1890, konkret bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. Die III. Abteilung behandelt die Jahre 1890 bis 1904 und richtet ihr Augenmerk insbesondere auf den Kampf um den Arbeiterschutz, die kommunale Wohlfahrtspolitik und den Aufstieg der sozialpolitischen Interessenverbände. Die IV. Abteilung zeichnet die sozialpolitische Entwicklung in ihrer Streit- und Einigungskultur in den letzten Friedensjahren des Kaiserreichs zwischen 1905 und 1914 nach. Die I. bis III. Abteilung ist in sachthematische Bände gegliedert, innerhalb der einzelnen Bände werden die Quellenstücke in chronologischer Folge präsentiert. Die Bände der IV. Abteilung sind als Jahresbände über die Sachthemen hinweg chronologisch gegliedert.

Das Editionsprojekt soll 35 Quellenbände umfassen. Neben dem der gesamten Edition vorangestellten Einführungsband sind innerhalb der genannten Abteilungen bislang 22 Einzelbände erschienen.⁹ Die Bände der I., der II. und der IV. Abteilung liegen bis auf Ausnahmen bereits vor, von der III. Abteilung bisher lediglich ein Band.

Publikationsplan des gesamten Projekts (bereits erschienene Themenbände mit Inhaltsangabe):

Einführungsband (1966)

I. Abteilung: Von der Reichsgründungszeit bis zur Kaiserlichen Sozialbotschaft (1867–1881):

1. Band: Grundfragen staatlicher Sozialpolitik. Die Diskussion der Arbeiterfrage auf Regierungsseite vom preußischen Verfassungskonflikt bis zur Reichstagswahl von 1881 (1994)

Seit dem Verfassungskonflikt von 1862 wurden im preußischen Regierungslager die sozialen Aufgaben des Staates angesichts der Arbeiterfrage verstärkt erörtert. In der preußisch-österreichischen Konferenz zur Beratung der sozialen Frage von 1872 wurde ein ganzes Spektrum möglicher Staatsaufgaben zur positiven Integration der Arbeiterschaft verhandelt und zu einem Regierungsprogramm verdichtet. Bismarck griff diese Anregungen zunächst nicht auf, gleichwohl wurden sie regierungsin-tern weiterentwickelt. Mit der Abkehr vom politischen Liberalismus und der protektionistischen Industriepolitik wurde dann ein auf öffentlich-rechtliche Ansprüche der Arbeiter und Risikoabsicherung abgestelltes Arbeiterversicherungssystem entwickelt, das mit der ersten Unfallversicherungsvorlage begann und in der Kaiserlichen Sozialbotschaft vom 17. November 1881 gipfelte.

2. Band: Von der Haftpflichtgesetzgebung zur ersten Unfallversicherungsvorlage (1993)

In diesem Band wird dokumentiert, wie die rechts- und sozialpolitischen Auseinandersetzungen über die Arbeitsunfälle im Industriebetrieb von der Haftpflichtgesetzgebung zur ersten Unfallversicherungsvorlage führten. Die Grundsätze des Reichshaftpflichtgesetzes von 1871, die an der herrschenden Privatrechtsordnung ausgerichtet waren, wurden den technischen Gefahren und sozialen Schäden des Industriebetriebs nicht gerecht. Die daraufhin auf seiten der preußischen Ministerialbürokratie (Theodor Lohmann) und der westfälischen Schwerindustrie (Louis Baare) einsetzenden Bemühungen um Haftpflichtrevision führten zum Eingreifen Bismarcks. Dieser zog 1880 die Sache an sich und veränderte die bislang eingeschlagene Richtung der Problemlösung grundlegend. Die Hinwendung zur öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung ermöglichte es ihm, die Absicherung der gewerblichen Arbeiter gegen soziale Risiken in den politischen Prozess der inneren Reichsgründung einzubeziehen – der deutsche Weg zum Sozialstaat begann.

3. Band: Arbeiterschutz (1996)

Die liberale Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts überließ die Gestaltung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse weitgehend der freien vertragsmäßigen Regelung. Die Gewerbeordnung von 1869 dehnte im wesentlichen nur die preußischen Vorschriften zum Schutz der jugendlichen Arbeiter auf das übrige Deutschland aus. Die zeitgenössischen Vorstellungen über einen genügenden Arbeiterschutz gingen erheblich weiter: Ausbau des Schutzes für Kinder und Jugendliche, Schutz von Frauen, dann aber auch ein allgemeiner „Normalarbeitstag“, Verbot der Sonntagsarbeit sowie konkrete Bestimmungen im Hinblick auf besondere Gefahren der Fabrikarbeit für Gesundheit und Leben. Auf Regierungsebene, bei politischen Parteien, Professoren und Pastoren gab es vielfältige Bemühungen, die darauf gerichtet waren, den Arbeiterschutz in diesem Sinne auszugestalten; diese mehrten sich nach der Reichsgründung von Jahr zu Jahr. Anfang 1878 legte dann die Reichsregierung einen Gesetzentwurf zum Ausbau des Arbeiterschutzes vor, der aber – bedingt durch Bismarcks prinzipielle Ablehnung von „Gesetzesarbeit überhaupt auf diesem Gebiet“ – eher bescheiden ausfiel. In den Kommissionsverhandlungen des Reichstags wurde die Vorlage dann teilweise verbessert und so auch vom Reichskanzler akzeptiert. Als Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 bildete sie fortan den Kern der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung. Die mit ihr verbundenen Fortschritte waren vergleichsweise gering, immerhin wurde aber mit dem Wöchnerinnenschutz ein Anfang gemacht und mit der obligatorischen Fabrikinspektion ein wesentlicher Grundstein zur späteren Gewerbeaufsicht gelegt.

4. Band: Arbeiterrecht (1997)

Das Arbeiterrecht war im Deutschen Kaiserreich ein werdendes Recht. Ausgehend von dem in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 geregelten Recht der Arbeitsbeziehungen informiert der Quellenband umfassend über die Anfänge des kollektiven Arbeitsrechts sowie die Versuche zur Schaffung eines Berufsvereinsrechts und einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit. Quellen zum Ablauf der großen Arbeitskämpfe der Reichsgründungszeit in Waldenburg (1869), Königshütte (1871) und dem Ruhrgebiet (1872) sowie die Reaktionen von Bürgertum und Staat auf die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter sind weitere Schwerpunkte dieses Bandes.

5. Band: Gewerbliche Unterstützungskassen. Die Krankenversicherung für gewerbliche Arbeitnehmer zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe (1999)

Dieser Band informiert über gewerbliche Unterstützungskassen vor Schaffung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter. Die Quellen dokumentieren die Vorgeschichte der Krankenversicherung im Rahmen des Gewerberechts und ihre Frühgeschichte im Umfeld des Hilfskassengesetzes von 1876. Da die Gewerkschaften – neben Gemeinden und Fabriken – ein wesentlicher Initiator und Träger von Krankenkassen waren, ist dieser Band zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterbewegung.

6. Band: Altersversorgungs- und Invalidenkassen (2002)

Dieser Band dokumentiert die politische und wissenschaftliche Debatte über eine Regelung der Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter vor der Entstehung der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung. Diese umfasste nicht nur praktisch-technische Probleme, sondern wurde auch durch alternative Grundpositionen gegenüber einer Ausdehnung staatlichen Zwangs bzw. Grenzen sozialpolitischer Garantien des Staats bestimmt. Daneben informieren die abgedruckten Quellen über die Ergebnisse amtlicher Erhebungen und Erörterungen zu bestehenden Einrichtungen kollektiver Alters- und Invaliditätsvorsorge für gewerbliche Arbeiter, über Knappschaftsvereine für Bergarbeiter, über Selbsthilfeeinrichtungen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter und über Versuche, mit Hilfe von staatlich initiierten individuellen Renten- oder Kapitalversicherungen eine eher liberale Problemlösung der Altersversicherung voranzubringen.

7. Band: Armengesetzgebung und Freizügigkeit (2000)

Das Armenrecht seiner Mitgliedstaaten wurde im Norddeutschen Bund grundsätzlich modernisiert. Das seit 1842 in Preußen geltende Unterstützungswohnsitzprinzip wurde 1870 für das gesamte Bundesgebiet eingeführt. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb des Bundes vollzogen, die zwar durch das Freizügigkeitgesetz von 1867 bereits garantiert, faktisch aber durch das antiquierte Armenrecht außerhalb Altpreußens nachhaltig behindert wurde. Diese Modernisierung des Armenwesens war nur Teil eines gesetzgeberischen Reformprogramms des Norddeutschen Bundes, das insgesamt auf eine durchgreifende Liberalisierung von Staat und Gesellschaft, die Ermöglichung von Mobilität und die Gewährleistung persönlicher und ökonomischer Freiheit seiner Bürger abzielte.

8. Band: Grundfragen staatlicher Sozialpolitik in der öffentlichen Diskussion: Kirchen, Parteien und Verbände (im Druck)

II. Abteilung: Von der Kaiserlichen Sozialbotschaft bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. (1881–1890):

1. Band: Grundfragen staatlicher Sozialpolitik. Die Diskussion der Arbeiterfrage auf Regierungsseite und in der Öffentlichkeit (2003)

Die Kaiserliche Sozialbotschaft vom 17. November 1881 verhiess den Arbeitern „einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können“. Die Reichsregierung entsprach dieser durch die Vorlage von Arbeiterversicherungsgesetzen, die der Reichstag zwischen 1883 und 1889 verabschiedete. Die Diskussion über die Mittel und Wege zur „Lösung“ der Arbeiterfrage verengte sich in dieser Zeit. Die vom Gesetzgeber nach Bismarcks Vorgaben eingeschlagene Richtung war aber nicht ohne Alternativen. Die wichtigste war der Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes. Der junge Kaiser Wilhelm II. äußerte in seinen Februarerlassen von 1890 die Absicht, auch diesen, von Bismarck abgelehnten Weg zu beschreiten. Der Band dokumentiert die Entstehung der genannten Schlüsseldokumente, u. a. auch im Faksimile, ergänzt durch programmatische Aussagen zur Sozialpolitik, die von Kirchen, Parteien und Verbänden entwickelt wurden.

2. Band, 1. Teil: Von der zweiten Unfallversicherungsvorlage bis zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (1995)

Die Arbeiten für die zweite Unfallversicherungsvorlage wurden unmittelbar nach dem Scheitern der ersten im Sommer 1881 aufgenommen. Bismarcks Direktiven sahen nun Gefahrengenossenschaften als Träger und eine jährliche Umlage mit Reichszuschuss als Finanzierungsverfahren der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung vor; eine Beteiligung privater Versicherungsanstalten, auch in nur substitutiver Form, wurde kategorisch abgelehnt. Die nach diesen Vorgaben im Frühjahr 1882 fertiggestellte zweite Unfallversicherungsvorlage scheiterte dann aber ein Jahr später im Reichstag: Dieser hatte es vorgezogen, die Krankenversicherungsvorlage zu behandeln, die auch liberalen Vorstellungen Rechnung trug, von Bismarck aber als „untergeschobenes Kind“ angesehen wurde. Parlamentarisch erfolgreich war die Reichsregierung erst mit der dritten Unfallversicherungsvorlage vom März 1884. Deren schließliche Verabschiedung – trotz Ausschluss der Privatversicherung – ist weniger ihren verbesserten organisatorischen und finanziellen Regelungen (Berufsgenossenschaften, Reichsgarantie statt Reichszuschuss) zu verdanken als einem folgenreichen politischen Schachzug Bismarcks, der das Zentrum unter Führung des Freiherrn v. Franckenstein auf Regierungskurs brachte und so die liberale Opposition matt setzte. Das unmittelbare Ergebnis war die parlamentarische Akzeptanz von Bismarcks perspektivischen Vorgaben über die zukünftige Entwicklung des Deutschen Reichs bzw. zu Ausmaß und Zuständigkeitsbereich der Staatstätigkeit. Mit dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 war für den deutschen Weg zum Sozialstaat eine dauerhafte Grundlage geschaffen.

2. Band, 2. Teil: Die Ausdehnungsgesetzgebung und die Praxis der Unfallversicherung (2001)

Unmittelbar nach Verabschiedung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wurde mit Vorbereitungsarbeiten für eine – von Bismarck im Reichstag zugesagte – Ausdehnung der Unfallversicherung auf weitere Arbeiterkreise begonnen. Diese „Ausdehnungsgesetzgebung“ vervielfachte den Kreis der in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogenen Personen. Insbesondere in bezug auf die Land- und Forstwirtschaft gestalteten sich die Gesetzgebungsarbeiten jedoch recht schwierig. Dieser Band dokumentiert außerdem den Aufbau bzw. die frühe Tätigkeit des neu geschaffenen Reichsversicherungsamts und die Anfänge der Rechtsprechung zum Unfallversicherungsrecht. Wei-

tere Schwerpunkte sind die Entstehungsgeschichte einzelner Berufsgenossenschaften bzw. des „Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften“ und der Beginn berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsmaßnahmen. Schließlich werden frühe Probleme des dualen Aufsichtssystems von staatlicher Gewerbeaufsicht und berufsgenossenschaftlicher Betriebsüberwachung dokumentiert.

3. Band: Arbeiterschutz (1998)

Im letzten Jahrzehnt der Kanzlerschaft Bismarcks wurde in Deutschland die gesetzliche Arbeiterversicherung ausgebaut, nicht aber der präventive Arbeiterschutz. Gleichwohl gab es hier beachtliche Initiativen: Der Reichstag beschloss 1887 und 1888 Novellen zur Abänderung der Gewerbeordnung in den Bereichen Frauen- und Kinderarbeit bzw. Sonntagsarbeit. Auf Betreiben Bismarcks lehnte der Bundesrat diese aber ab, so dass sie nicht Gesetz wurden. Der langwierige Entscheidungsprozess des Reichstags und die Hintergründe der Ablehnung durch den Bundesrat werden in diesem Band anhand von Quellen ebenso nachgezeichnet wie die Positionen von Arbeitgeberverbänden und Arbeiterorganisationen. Darüber hinaus werden die wenigen Akzente dokumentiert, die der Bundesrat mit Gefahrenschutzverordnungen auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung setzte. Weitere Schwerpunkte dieses Bands sind Quellen zur Frauen- und Kinderarbeit und zum Alltag der Fabrikinspektion.

4. Band: Arbeiterrecht (Arbeitstitel)

5. Band: Die gesetzliche Krankenversicherung und die landesrechtlichen Hilfskassen (Arbeitstitel)

6. Band: Die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung und die Alternativen auf gewerkschaftlicher und betrieblicher Grundlage (2004)

Fünf Jahre nach der Ankündigung eines höheren Maßes „staatlicher Fürsorge“ für diejenigen, „welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden“, in der Kaiserlichen Sozialbotschaft vom 17. November 1881 begannen im Reichsamt des Innern die Vorbereitungen für eine entsprechende Gesetzesvorlage. Die bereits verabschiedeten Reichsgesetze über Kranken- und Unfallversicherung bildeten Referenzpunkte im neuen Gesetzgebungsprozess. Für eine gesetzliche Alters- und Invaliditätsversicherung gab es hingegen auch international faktisch keine Vorbilder. Invalidenrenten zahlten bis dahin pflichtmäßig nur die Knappschaften. Alle anderen Pensionseinrichtungen waren auf Freiwilligkeit gegründet. Während Bundesrat und Reichstag den vom Reichsamt des Innern eingeschlagenen Weg zur beitragsfinanzierten Rentenversicherung weiter beschritten, hielt Bismarck an seinem Konzept einer Staatsbürgerversorgung aus Steuermitteln fest. Letztlich verzichtete er aber darauf, seine Vorstellungen durchzusetzen und ebnete den Weg zur Verabschiedung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von 1889.

7. Band: Kommunale Armenpflege und Wohlfahrtspolitik (Arbeitstitel)

III. Abteilung: Ausbau und Differenzierung der Sozialpolitik seit Beginn des Neuen Kurses (1890–1904):

1. Band: Grundfragen der Sozialpolitik (Arbeitstitel)

2. Band: Unfallversicherung (Arbeitstitel)

3. Band: Arbeiterschutz (2005)

Die Februarerlasse Wilhelms II. von 1890 führten zu der bald Arbeiterschutzgesetz genannten Gewerbeordnungsnovelle vom Juni 1891, mit der die lange Blockade des Ausbaus des gesetzlichen Arbeiterschutzes durch Bismarck überwunden wurde. Die Novelle beinhaltete unter anderem das allgemeine Verbot der Sonntagsarbeit und einen elfstündigen Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen, ermöglichte aber auch für männliche Arbeiter Arbeitszeitbegrenzungen in bestimmten Branchen, die zuerst 1896 für Bäckereien eingeführt wurden. Nach der Novelle von 1891 verlagerte sich der Schwerpunkt der Debatten über den gesetzlichen Arbeiterschutz auf die weitverbreitete Kinderarbeit außerhalb von Fabriken. Das „Kinderschutzgesetz“ von 1903 regelte schließlich erstmals die Kinderarbeit in Handel, Handwerk und Hausindustrie. Weitere Schwerpunkte dieses Bandes sind Quellen zum Ausbau der Gewerbeaufsicht, zur Einstellung von Frauen als Gewerbeinspektorinnen und zum internationalen Arbeiterschutz.

4. Band: Arbeiterrecht (Arbeitstitel)

5. Band: Die gesetzliche Krankenversicherung (Arbeitstitel)

6. Band: Die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung (Arbeitstitel)

7. Band: Armenwesen und kommunale Wohlfahrtspolitik (Arbeitstitel)

8. Band: Sozialpolitik der Arbeitgeber und kommunale Arbeiterpolitik (Arbeitstitel)

IV. Abteilung: Die Sozialpolitik in den letzten Friedensjahren des Kaiserreiches (1905–1914):

1. Band: Das Jahr 1905 (1982)

2. Band: Das Jahr 1906 (1987)

3. Band, 1. Teil: Das Jahr 1907 (1994)

3. Band, 2. Teil: Das Jahr 1908 (1995)

3. Band, 3. Teil: Das Jahr 1909 (1996)

3. Band, 4. Teil: Das Jahr 1910 (2004)

4. Band, 1. Teil: Die Jahre 1911–1914 (1993)

4. Band, 2. Teil: Die Jahre 1911–1914 (1998)

4. Band, 3. Teil: Die Jahre 1911–1914 (2002)

4. Band, 4. Teil: Die Jahre 1911–1914

Ziel der Edition

Die „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914“ soll eine ausführliche Dokumentation zu den Anfängen und Grundlagen des modernen deutschen Sozialstaats in der Zeit des deutschen Kaiserreichs bieten. Sie enthält archivalische und schwer zugängliche publizistische Quellen über Pläne und Maßnahmen des Reichs, seiner Einzelstaaten, der Städte, der politischen Parteien, der organisierten Interessengruppen, der Arbeitgeber, der Kirchen und der Wissenschaft

zur Arbeiterfrage, zur Arbeiterversicherung und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzrechts, aber auch zum Armenwesen und zur Wohlfahrtspflege, generell also zur Integration der Arbeiterklasse in das politische und soziale Gefüge des Deutschen Reichs. Außer zu den Themenkomplexen Sozialpolitik und Sozialreform erschließt die Edition – ganz im Sinne der Intentionen von Peter Rassow – auch wichtige Quellen zu anderen Problemen der inneren Reichspolitik, zu kultur-, rechts- und zu wissenschaftspolitischen Auseinandersetzungen der Zeit und zur Regionalgeschichte.

Wolfgang Ayaß

Website:

http://www.adwmainz.de/2005/index.php?sektion=vorh_gsk&ID=45

Anmerkungen

- 1 Zitiervorschlag: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, II. Abteilung: Von der kaiserlichen Sozialbotschaft bis zu den Februarerlassen Wilhelms II. (1881–1890), 3. Band: Arbeiterschutz, bearbeitet von *Wolfgang Ayaß*, Darmstadt 1998, S. 255; Zitiervorschlag (abgekürzt): Quellensammlung GDS, II. Abt., Bd. 3, S. 255.
- 2 Brief Gustav Schmollers an Lujo Brentano vom 3.2.1873 (BArch N 1001, Nr. 250; abgedruckt in Quellensammlung GDS, I. Abt., Bd. 8).
- 3 Moritz Busch, Tagebuchblätter, Bd. 3, Leipzig 1899, S. 43–44; abgedruckt in Quellensammlung GDS, I. Abt., Bd. 2, Nr. 237.
- 4 Zur Genese der Kaiserlichen Sozialbotschaft vom 17.11.1881 vgl. Quellensammlung GDS, II. Abt., Bd. 1, Nr. 1–9.
- 5 Tagebucheintragung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm vom 2.4.1881 (abgedruckt in Quellensammlung GDS, I. Abt., Bd. 2, Nr. 221).
- 6 *Hansjoachim Henning*, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1967–1914. Dokumente zur Innenpolitik des kaiserlichen Deutschland. Ein Unternehmen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz, in: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 1995, München 1996, S. 22–27.
- 7 *Karl Erich Born*, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz. Ein Beitrag zur Geschichte der innenpolitischen Entwicklung des deutschen Kaiserreichs 1890–1914, Wiesbaden 1957; *Peter Rassow/ Karl Erich Born (Hrsg.)*, Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890–1914, Wiesbaden 1959.
- 8 Vgl. den Abdruck der Editionsprinzipien in Quellensammlung GDS, I. Abt., Bd. 1, S. LIX–LXIII.
- 9 Bisher sind folgende Rezensionen bzw. Sammelrezensionen erschienen: *Michael Stolleis*, [Sammelrezension, I. Abt. Bd. 1, II. Abt. Bd. 2.1, IV. Abt. Bd. 3.2], in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 23 (1996), S. 239–241; *Gerhard A. Ritter*, Neue Historische Literatur. Sozialpolitik im Zeitalter Bismarcks. Ein Bericht über neue Quelleneditionen und neue Literatur, in: Historische Zeitschrift 265 (1997), S. 683–720; *Peter Rütters*, [Sammelrezension, I. Abt. Bd. 2, II. Abt. Bd. 2.1, IV. Abt. Bd. 3.1 und Bd. 3.2], in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 33 (1997), S. 140–143; *P.E. Hennock*, Social Policy under the Empire – Myth and Evidence, in: German History 16 (1998), S. 58–74; *Thilo Ramm*, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, in: Zeitschrift für Arbeitsrecht 29 (1998), S. 259–282; *Peter Rütters*, Eine Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, in: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 36 (2000), S. 519–528; *P.E. Hennock*, Social Policy in the Bismarck Era: A Progress Report; in: German History 21 (2003), S. 229–238; *Sabine Rudischhauser*, [Sammelrezension, I. Abt. Bd. 6 u. 7], in: Archiv für Sozialgeschichte online, 2003; *Gerhard A. Ritter*, Neue Historische Literatur. Sozialpolitik im Deutschen Kaiserreich, in: Historische Zeitschrift 282 (2006), S. 97–147. Als Beispiel für die Rezeption und Auswertung der Quellensammlung vgl. die Monographie von *Peter E. Hennock*, The Origin of the Welfare State in England and Germany, 1850–1914. Social Policies compared, Cambridge 2007.

Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1023

Arbeitsstellenleitung: Prof. Dr. h.c. mult. Dr. Dr. Harald Zimmermann

Das Projekt ist ein Beitrag der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zur Concilia-Edition der Monumenta Germaniae Historica. Die Arbeitsstelle wird von Harald Zimmermann (Tübingen) geleitet, als Wissenschaftlicher Mitarbeiter ist in Mainz der Berichterstatter tätig. Erschienen ist ein erster Teilband mit den Synoden von 916 bis 960.¹ Hier legte seitens der MGH deren damaliger Präsident Horst Fuhrmann die Edition der Synode von Hohenaltheim (916) vor, deren Bedeutung er in einem eigenen Aufsatz vorstellte.² Die übrigen Synoden des Teilbandes hat der Berichterstatter bearbeitet. Der Teil mit den Synoden von 962 bis 1001 ist im Druck. Die Edition der Synoden von 1002 bis 1023 ist in Vorbereitung.

Chronologisch steht die Zeit von Konrad I. bis Heinrich II. im Mittelpunkt der Edition. Doch soll die Edition der Synode von Seligenstadt, die 1023 im letzten Lebensjahr Heinrichs II. zusammentrat, in München bei den Monumenta Germaniae Historica bearbeitet werden (Detlev Jasper), um der besonderen Überlieferungs- und Quellensituation Rechnung zu tragen, die ähnlich wie später die Synode von Tribur 1036 durch die Kirchenrechtssammlung Burchards von Worms (1000–1025) geprägt und bei deren Interpretation diese Verzahnung mit Burchard zu berücksichtigen ist. Erfasst werden die Synoden, die auf dem Boden des sich herausbildenden deutschen Reiches, in Reichsitalien und in Rom zusammentraten. Verdeutlicht wird damit das Zusammenwirken von Herrscher, Reichskirche und (nach der Kaiserkrönung Ottos des Großen) des Papstes, der aber bereits zuvor durch Entsendung von Legaten auf das synodale Geschehen im Reich nördlich der Alpen eingewirkt hat (Hohenaltheim 916, Ingelheim 948).

Aufgenommen sind auch die Synoden des französischen Reichs zum Streit um die Besetzung des Reimser Erzbistums im ausgehenden 10. Jahrhundert, sofern die deutsche Kirche durch Übersendung von deren Beschlüssen über diesen Streitfall informiert wurde (St-Basle 991) und der päpstliche Legat Leo, zunächst von Deutschland aus, eine Lösung anstrebte (Aachen 992 und Ingelheim 993, an der Grenze beider Reiche in Mouzon 995, dann in Frankreich selbst auf dem „Concilium Causeium“ 995). Dokumentiert ist auch die Synode, die während der Pilgerfahrt Ottos III. nach Gnesen dort im März des Jahres 1000 stattfand und im Einvernehmen von Otto und Herzog Boleslaw Chrobry von Polen zur Errichtung einer eigenen Kirchenprovinz für Polen führte.

Das synodale Geschehen ist insgesamt durch das Versickern einer synodalen Gesetzgebung in Form von Kanones, die für die karolingischen Synoden charakteristisch gewesen war, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gekennzeichnet. Als letzte der ostfränkisch-deutschen Synoden des 10. Jahrhunderts bediente sich die Augsburger Synode von 952 dieser traditionellen Art synodaler Beschlußfassung. Erst nach der ersten Jahrtausendwende verabschiedeten deutsche Synoden bzw. die kirchlichen Versammlungen Reichsitaliens ihre Beschlüsse wieder als Kanones (Dortmund 1005, Ravenna 1014, Pavia 1022, dann Seligenstadt 1023). Die Edition besitzt deshalb für die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts häufig den Charakter einer Dokumentation der vielfältigen Formen synodaler Beschlußfassung und Nachrichten: Synodaldekrete und -urkunden, Papsturkunden, erzählende Quellen und Dossiers wie die sog. Hildesheimer Denkschrift zum Streit zwischen Mainz und Hildesheim um die Diözesanzugehörigkeit von Gandersheim.³

Die Überlieferung selbst ist seit langem in einem Quellenkatalog von Martin Boye zusammengestellt, der damit zwei entsprechende Aufsätze für die Karolingerzeit von Albert Werminghoff fort-

setzte.⁴ Die Überlieferung der Papsturkunden, die in synodalem Kontext stehen, die Synoden, die der Papst alleine oder zusammen mit dem Kaiser hielt, sind durch die Papstregesten von Harald Zimmermann erschlossen, der auch die Papsturkunden selbst in kritischer Edition vorgelegt hat.⁵ Eine grundlegende Darstellung hat 1988 Heinz Wolter veröffentlicht.⁶ In einigen Fällen sind neue Überlieferungen bekannt geworden. Der wichtigste Fund gelang Rudolf Pokorny. Er konnte in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts die Beschlüsse einer Trierer Provinzialsynode des Jahres 927 aufspüren, von der man bisher nur aus erzählenden Quellen wußte.⁷

Die Überlieferung erlaubt jedoch in einigen Fällen genaueren Einblick in die Arbeitsweise der Synoden. Die Mitwirkung der königlichen Kanzlei an der Erstellung von Synodalakten ließ sich so für die Ingelheimer Synode des Jahres 948 an einer Besonderheit der Zählung der Regierungsjahre Ottos des Großen nachweisen.⁸ Als die Synode von Pavia sich 997 mit der Rechtmäßigkeit der Absetzung Erzbischofs Arnulfs von Reims und der Erhebung Gerberts von Aurillac zum Reimser Erzbischof befaßte, sind ihre Beschlüsse in unterschiedlicher Form der betroffenen Reimser Kirche und Erzbischof Willigis von Mainz mitgeteilt worden.⁹ Das Protokoll der römischen Synode des Jahres 964, auf der Papst Johannes XII. die Beschlüsse der Synode des Vorjahres verwarf, die ihm seine Papstwürde abgesprochen und Leo VIII. zum Papst erhoben hatte, ist in zwei Fassungen überliefert. Die eine scheint auf den ersten Blick fehlerhaft zu sein und unsinnige Lesarten zu enthalten. Diese entsprechen jedoch wörtlich den herangezogenen und zitierten kirchenrechtlichen Autoritäten. Diese Version ist wohl noch unmittelbar auf der Synode entstanden. Die zweite, nur durch den Druck aus einer verlorenen römischen Handschrift in den Annalen des Baronius überlieferte Fassung ist offensichtlich eine Version, die der Verbreitung der Beschlüsse diene und die Beratungen und Ergebnisse durch redaktionelle Eingriffe in den ursprünglichen Text verdeutlichte. Sie gibt sich ausdrücklich als (überarbeitete) Kopie zu erkennen, indem sie die Unterschrift des Papstes mit einem Kopistenvermerk versah.¹⁰

Die Synode Johannes' XII. verdeutlicht gleichzeitig, daß die Vorstellung von einem generellen Tiefstand kirchenrechtlichen Wissens in der römischen Kirche während des 10. Jahrhunderts der Korrektur bedarf. Denn in dieser für Johannes schwierigen Situation griff die Synode auf die rechtliche Tradition der römischen Kirche bis in das achte Jahrhundert zurück und vermochte dadurch in präziser rechtlicher Argumentation die Synode des Vorjahres als illegal zu verurteilen und ihre Beschlüsse zu kassieren. In der Umgebung des übel beleumundeten Johannes ist derartiges Wissen vorhanden, doch erscheint es naturgemäß selten in den päpstlichen Privilegien, die sich in der Regel mit unstrittigen Sachverhalten befaßten.¹¹

Über ihren Kommentar, der vor allem rechtlichen Zitaten und Argumentationsweisen nachgeht, leistet die Edition somit einen Beitrag zur allgemeinen Frage nach Rechtskenntnis in ottonischer Zeit. Die Berücksichtigung kirchenrechtlicher Normen durch den Herrscher selbst läßt sich an der langwierigen Gründung des Erzbistums Magdeburg ablesen, in der Otto der Große sich nicht über den Grundsatz hinwegsetzte, eine Bischofskirche dürfe nicht ohne Zustimmung des betroffenen Bischofs in ihren Rechten geschmälert werden. Um die Autonomie des Bischofs in seiner Diözese geht es auch im Streit zwischen Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Bernward von Hildesheim um Gandersheim am Ende des 10. Jahrhunderts.¹²

In diesem Streit um Gandersheim läßt sich beobachten, wie sich beide Parteien um eine Fundierung ihrer Position im Kirchenrecht bemühten. Für Hildesheim sind die entsprechenden Materialien erhalten geblieben, darunter die Hauptquelle für diese Auseinandersetzung, die sog. Hildesheimer Denkschrift. In der Umgebung der Bischöfe lassen sich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in zunehmendem Ausmaß kirchenrechtlich geschulte Fachleute belegen, die die Interessen ihres Bischofs

auf den Synoden wahrnahmen. Diesem Umfeld ist Burchard, der spätere Bischof von Worms zuzurechnen. Seine Kirchenrechtssammlung, die er als Bischof veröffentlichte, bedeutet den Abschluß einer Epoche der ostfränkisch-deutschen Kirche, die für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts durch die Weiterführung karolingischer Formen synodaler Gesetzgebung geprägt ist, für die zweite Hälfte durch die Tätigkeit kirchenrechtlich geschulter Berater der Bischöfe auf den Synoden selbst.¹³ Deren Beschlüsse galten nun weniger allgemeinen Fragen des kirchlichen Lebens, sondern verstärkt der kirchlichen Organisation des Reiches und aktuellen Problemen.

In der Mitte des Jahrhunderts hatte Otto der Große auf der Synode von Ingelheim eine Entscheidung des Streites um die Besetzung des Erzbistums Reims zwischen den Erzbischöfen Hugo und Artold herbeiführen und an deren Durchsetzung mitwirken können. Die deutschen Bischöfe waren kurz vor der ersten Jahrtausendwende erneut in einen Streit um die Besetzung des Reimser erzbischöflichen Stuhls involviert. Auf mehreren Synoden versuchten sie – gemeinsam mit einem päpstlichen Legaten – eine Entscheidung herbeizuführen. Gelungen ist es ihnen nicht mehr.¹⁴ Aber Erzbischof Gerbert von Reims hat dem Straßburger Bischof Wilderod und wohl auch Bischof Notker von Lütich die Akten der Synode von St-Basle, der er seine Erhebung verdankte, zugeschickt, zusammen mit einem kommentierenden Schreiben. Beides ist mit anderen Stücken zu diesem Streit (siehe oben) in die Edition aufgenommen als letztes Zeugnis einer Verschränkung des kirchenpolitischen und synodalen Geschehens in dem westlichen und östlichen Nachfolgereich der Karolinger. Gleichzeitig bezeugt Gerberts Vorgehen, daß er sich gewiß war, mit seinen kirchenrechtlichen Argumenten bei den deutschen Bischöfen Gehör zu finden. Auf diese Weise dokumentiert die Edition sowohl das synodale Geschehen an sich als auch die Etablierung kirchenrechtlicher Kenntnis in der deutschen Kirche.

Ernst-Dieter Hehl

Website:

http://www.adwmainz.de/2005/index.php?sektion=vorh_gsk&ID=8

Anmerkungen

- 1 Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001, hg. von Ernst-Dieter Hehl unter Mitarbeit von Horst Fuhrmann (MGH Concilia 6, 1), Hannover 1987. Der zweite Teil (962–1001) ist im Druck. Für diesen Teil konnten wichtige Vorarbeiten und Entwürfe von Carlo Servatius (Akademie Mainz) herangezogen werden, grundlegend vor allem bei der Kommentierung des Streits zwischen Arnulf und Gerbert um das Erzbistum Reims.
- 2 Ebd. S. 1–40; dazu Horst Fuhrmann, Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet, in: Deutsches Archiv 43 (1987) S. 440–468.
- 3 Vgl. für den westfränkisch-französischen Raum die Typisierung bei Isolde Schröder, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3), München 1980, S. 13–32.
- 4 Martin Boye, Quellenkatalog der Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059, in: Neues Archiv 48 (1930) S. 45–96; Albert Werminghoff, Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742–843, in: ebd. 24 (1899) S. 457–502; ders., Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 843–918, in: ebd. 26 (1901) S. 607–678.
- 5 Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii II/5: Papstregesten 911–1024, bearbeitet von Harald Zimmermann, Wien 1969, jetzt in 2. verbesserter und ergänzter Aufl. Wien 1998. Dazu die Edition: Harald Zimmermann, Papsturkunden 896–1046, 3 Bde. (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 174, 177, 198, Wien 1988–89 (Bd. 1 und 2 in revidierter zweiter Aufl., zuerst 1984 und 1985).
- 6 Heinz Wolter, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 916 bis 1056, Paderborn 1988. Der Band ist in der ungezählten Reihe „Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller“ erschienen.

- 7 Rudolf Pokorny, Die Kanones der Trierer Synode des Jahres 927 (?). Ein Textfund zu den Capitula Ruotgers von Trier, in: Deutsches Archiv 38 (1982) S. 1–25. Darauf beruht die Edition in MGH Concilia 6, 1 (wie Anm. 1) S. 75–88.
- 8 Vgl. MGH Concilia 6,1 (wie Anm. 1) S. 157 Anm. 158.
- 9 Ernst-Dieter Hehl, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht im spätottonischen Reich, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, hg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (Mittelalter-Forschungen 1), Sigmaringen 1997, S. 169–203, hier S. 170 ff.
- 10 Ernst-Dieter Hehl, Der wohlberatene Papst. Die römische Synode Johannes XII. vom Februar 964, in: Ex ipsorum documentis. Festschrift für Harald Zimmermann, hg. von Klaus Herbers, Hans Henning Kortüm und Carlo Servatius, Sigmaringen 1991, S. 257–275.
- 11 Hehl (wie Anm. 10); vgl. zu den Papsturkunden bereits Harald Zimmermann, Rechtstradition in Papsturkunden, in: Ders., Im Bann des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, hg. von Immo Eberl und Hans-Henning Kortüm, Sigmaringen 1986, S. 184–199 (zuerst 1965); allgemein ders., Römische und kanonische Rechtskenntnis und Rechtsschulung im früheren Mittelalter, in: La scuola nell' Occidente latino del alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull' alto medioevo 19), Spoleto 1972, S. 767–794. Vgl. auch Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2 (Schriften der MGH 24, 2), Stuttgart 1973, S. 309 ff., der für das 10. Jahrhundert von „Rückgang kirchenrechtlicher Kenntnis“ (S. 309) spricht, für die Zeit nach der Kaiserkrönung Ottos des Großen aber notiert: „die kirchenrechtliche Orientierung nimmt zu“ (S. 317). Die (Weiter-)Existenz kirchenrechtlicher Kenntnis in Rom korrespondiert zeitlich mit dem starken Einfluß der Empfänger auf die Formulierung der Papsturkunden, der jüngst präzise analysiert wurde. Vgl. Hans-Henning Kortüm, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17), Sigmaringen 1995. Kortüm stellt fest, „daß auch die sprachliche Ausgestaltung großer Teile der Dispositio, also des materiellen Kerns einer Urkunde, sehr oft ganz unmittelbar auf den Empfänger zurückgegangen ist, ohne daß, wie eigentlich zu erwarten wäre, der die Urkunde schreibende Skripiar oder gar der ausstellende Datar einen für uns erkennbaren Einfluß ausgeübt hätten“ (S. 425). Das sind aber die Teile, in denen keine rechtliche Argumentation notwendig ist, so daß sich die beiden anscheinend entgegengesetzten Erkenntnisse (Rechtskenntnis – Empfängereinfluß) miteinander verknüpfen lassen. Vgl. auch Jochen Johrendt, Papsttum und Landeskirche im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1046) (MGH Studien und Texte 33), Hannover 2004. Johrendt weist auf die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten der verliehenen Rechtstitel bei Empfänger und Aussteller hin. Erst in der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts bemühten sich die Päpste um eine „authentische päpstliche Interpretation, die nicht mit der bis dahin für die Empfänger gültigen übereinstimmen mußte“ (S. 275). Nicht die unterschiedliche Kenntnis des traditionsgebundenen kirchlichen Rechts, sondern dessen Interpretation und Anwendung auf die zeitgebundenen Sachverhalte bildet damit das eigentliche kirchenpolitische Problemfeld.
- 12 Ernst-Dieter Hehl, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd Althoff und Ernst Schubert (Vorträge und Forschungen 46), Sigmaringen 1998, S. 295–344.
- 13 Ernst-Dieter Hehl, Die Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs im 10. Jahrhundert. Karolingische Traditionen und Neuansätze, in: Kirchliches und weltliches Recht am Ende des 9. und am Beginn des 10. Jahrhunderts, hg. von Wilfried Hartmann (erscheint in: Schriften des Historischen Kollegs).
- 14 Harald Zimmermann, Ottonische Studien I. Frankreich und Reims in der Politik der Ottonenzeit, in: Ders., Im Bann des Mittelalters (wie Anm. 11), S. 1–25 (zuerst 1962); zusammenfassend ders., Die Beziehungen Roms zu Frankreich im Saeculum obscurum, in: L'Église de France et la papauté (Xe–XIIe siècle) – Die französische Kirche und das Papsttum (10.–13. Jahrhundert), hg. von Rolf Grosse (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), Bonn 1993, S. 33–47.

Auszug aus:

**Jahrbuch der historischen Forschung
in der Bundesrepublik Deutschland 2005**

Herausgegeben von der
Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

© 2006 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Bearbeitung in elektronischen Systemen.